

**Begründung zum Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts
nach § 1 Absatz 1 BremKuG (EBBOG)**

A. Allgemeiner Teil

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 30.01.2019, auf Grund des geplanten § 18a Absatz 1 Nummer 4 LHO, für eine Umwandlung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) von einem Eigenbetrieb in eine Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt) ausgesprochen.

Hintergrund dieses Magistratsbeschlusses war, dass es mit der Einführung des geplanten § 18a Absatz 1 Nummer 4 LHO in Zukunft Eigenbetrieben nicht mehr möglich sein wird, über eine eigenständige Kreditermächtigung zu verfügen. Diese Kreditermächtigung wird für die EBB benötigt, da diese bisher, konform mit Art. 131a BremLV, Kredite aufgenommen hat, um das Abwasser-Kanalnetz zu erhalten und zu erweitern.

I. Errichtung einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (Artikel 1)

Mit dem vorliegenden Ortsgesetz überträgt die Seestadt Bremerhaven die hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung auf die Anstalt öffentlichen Rechts, die mit diesem Errichtungsgesetz gegründet wird.

Bei der Anstalt handelt es sich als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die eine rechtliche selbständige Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und auch wirtschaftlicher Selbstständigkeit ist. Die Anstalt hat daher Dienstherrnfähigkeit ihrer Beamtinnen und Beamten. Die Anstalt handelt ferner im Rechtsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, kann klagen und verklagt werden, steht jedoch unter der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremerhaven. Gleichzeitig handelt es sich bei der kommunalen Anstalt um ein Kommunalunternehmen nach dem landesrechtlichen Kommunalunternehmensgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Damit wird auch am Instrument der Gewährträgerhaftung festgehalten, also der subsidiären Haftung der Stadtgemeinde Bremerhaven mit ihrem Gemeindevermögen für Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven verfolgt mit der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung/Winterdienst den Zweck, ein kommunales Unternehmen zu etablieren. Gegenüber dem Eigenbetrieb soll die Anstalt im Rahmen des rechtlichen Gestaltungsspielraums eine höhere Eigenständigkeit entfalten und sich unternehmerisch entwickeln. Das Kommunalunternehmen soll sich in den Geschäftsfeldern der operativen Aufgaben betätigen. Ferner ist durch die Aufgabenübertragung von der Stadtgemeinde Bremerhaven auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts auch die Verantwortung für die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Ziel ist ein starker öffentlicher Betrieb, der in der Stadt für die Themen der Stadtsauberkeit und Abfallwirtschaft steht. Hierzu sind

weitreichende Entscheidungskompetenzen auf den Betrieb zu übertragen, um das unternehmerische Handeln im Rahmen des Unternehmenszwecks zu ermöglichen. Dabei soll die berechtigten Kontrollfunktionen der Stadt als Trägerin der Anstalt nicht unberücksichtigt bleiben.

II. Entwässerungsortsgesetz (Artikel 2)

Im Entwässerungsortsgesetz wird die Anstalt als neue zuständige Behörde benannt.

III. Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven (Artikel 3)

Die Anstalt wird für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig erklärt.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften.

Zu Artikel 1 (Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 1 BremKuG (EBBOG))

Zu § 1 (Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital)

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine selbstständige juristische Person, die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Sie ist partei- und prozessfähig. Der Name einer Anstalt ist die Bezeichnung, unter der sie ihre gesamten Rechtsbeziehungen unterhält und unter dem sie klagen und verklagt werden kann. Namensgebungsrechtlich ist der Name einer Anstalt des öffentlichen Rechts an den entsprechenden Firmierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches auszurichten. Er muss Unterscheidungskraft besitzen, für Außenstehende erkennbar machen, um welche Art von Unternehmen es sich handelt und in einem Zusatz die Rechtsform enthalten.

Nach Absatz 3 hat die Anstalt ihren Sitz in Bremerhaven.

In Absatz 4 wird die Anstalt berechtigt, als Legitimationszeichen ein Dienstsiegel zu führen. Form und Größe sowie Ausgestaltung des Siegels richten sich nach dem Erlass über die Dienstsiegel für die bremischen Dienststellen und Behörden vom 16. April 1948.

Das Stammkapital der Anstalt entspricht dem Stammkapital des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, welcher zuvor die nunmehr der Anstalt übertragenen Aufgaben wahrgenommen hat.

Zu § 2 (Aufgaben der Anstalt (Anstaltszwecke), Beteiligungen)

Absatz 1 regelt die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben der Stadtgemeinde Bremerhaven auf die Anstalt auf dem Gebiet der Abfallentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst. Die benannten Aufgaben entsprechen weitgehend den bereits dem als Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben. Die Aufgaben wurden unter Nummer 3, 5 und 6 der Vollständigkeit halber ergänzt und betreffen im Wesentlichen bereits zuvor von dem Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben.

Zu (§ 3 Organe)

§ 6 des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes sieht vor, dass der Vorstand und der Verwaltungsrat die Organe des Kommunalunternehmens bilden. Eine entsprechende Regelung findet sich daher in § 3. In Absatz 2 werden die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Organe geregelt. Die Mitglieder der Organe können als Amtsträger bei Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

Zu (§ 4 Vorstand)

In Absatz 1 wird bestimmt, dass der Vorstand aus einem Mitglied besteht. Weiter wird die Bestellung des Vorstandes geregelt. Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Um den Magistrat in diese Entscheidung einzubinden, bedarf es zusätzlich dessen Zustimmung. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann mehrfach erneut ausgesprochen werden. Diese Regelungen stehen im Einklang mit § 6 Absatz 4 Bremisches Kommunalunternehmensgesetz.

In Absatz 2 ist bestimmt, dass der Vorstand die Anstalt eigenverantwortlich leitet. Weiter werden die Vertretungsbefugnisse der Anstalt im Rechtsverkehr entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 3 Bremisches Kommunalunternehmensgesetz geregelt.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Vorstand gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung einer Tochter- und/oder Beteiligungsgesellschaft ist, bedarf es der Befreiung von § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dadurch können Rechtsgeschäfte zwischen der Anstalt und einer Tochter- und/oder Beteiligungsgesellschaft durch das Mitglied des Vorstands abgewickelt werden.

In Absatz 4 sind zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte aufgelistet, die sich teilweise auch schon aus dem Bremischen Kommunalunternehmensgesetz (vgl. § 6 Absatz 5) ergeben. Die Auflistung der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte führt

für Vorstand und Verwaltungsrat zu einer Klarheit bei der Führung der Anstalt. Dabei ist hervorzuheben, dass in einigen Fällen der Beschluss des Verwaltungsrates nicht ausreichend ist und es noch der Zustimmung des Magistrats und/oder der Stadtverordnetenversammlung bedarf. So bedarf z. B. die Aufnahme von Krediten gemäß § 62 Absatz 1 der Verfassung der Stadt Bremerhaven der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 5: Um in unaufschiebbaren Angelegenheiten handlungsfähig zu sein, ist eine Bestimmung notwendig, dass die Vorstand erlaubt, im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ein solcher Fall ist beispielsweise gegeben, wenn notwendige Anlagen oder Maschinen ausfallen und kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Aufgabenwahrnehmung sicher zu stellen.

In Absatz 6 werden die Vorgaben zur Erteilung von Prokuren gemacht und Regelungen zu einer verbindlichen Zeichnungsrichtlinie aufgenommen. Die Erteilung von Prokuren bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates (Absatz 4 Nummer 7) und gemäß § 48 HGB, als gesetzliche Voraussetzung, der Zustimmung des Magistrats als Träger der Anstalt.

Nach Absatz 7 nimmt der Vorstand die Funktion des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten und der sonstigen Bediensteten wahr. Alle mit dieser Funktion verbundenen Entscheidungen obliegen dem Vorstand.

In Absatz 8 wird die Informationspflicht des Vorstandes gegenüber dem Verwaltungsrat normiert. Gleichzeitig hat der Verwaltungsrat einen Anspruch auf Information durch den Vorstand.

Absatz 10 ermächtigt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Anstalt für den Fall, dass noch kein Vorstand ernannt wurde oder aus anderen Gründen kein Vorstand besteht. Damit ist sichergestellt, dass die Anstalt jederzeit handlungsfähig ist.

Zu § 5 (Verwaltungsrat)

Absatz 1: Die Bildung eines Verwaltungsrates ist bereits durch das Bremische Kommunalunternehmensgesetz vorgeschrieben. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird vom Magistrat bestellt. Von der Stadtverordnetenversammlung werden fünf Mitglieder berufen. Im Sinne einer fachkundigen Besetzung des Gremiums und seiner Verantwortungsübernahme ist insgesamt eine Anzahl von neun Mitgliedern angemessen.

Sofern die Anstalt gegenüber einem Mitglied des Vorstands handeln muss, wird gemäß Absatz 2 die Anstalt durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

In Absatz 3 werden Vorgaben für die von der Stadtverordnetenversammlung berufenen Mitglieder und das vom Magistrat entsandte Mitglied gemacht. Die von der Stadtverordnetenversammlung berufenen Mitglieder müssen nicht Abgeordnete der

Stadtverordnetenversammlung sein. Grundsätzlich werden die Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Satz 3 räumt allerdings auch die Möglichkeit ein, ein Mitglied vorzeitig abzurufen. Weiter regelt Absatz 3 das Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung wird dessen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit Mitglied des Verwaltungsrates. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Magistrats wird ein neues Mitglied vom Magistrat entsandt. Da das Ende der Wahlzeit die Amtszeit beendet, bedarf es einer Übergangsregelung. Bis zur neuen Bestellung bzw. Entsendung führen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Ämter fort.

Die Bediensteten wählen nach Absatz 4 die Mitglieder des Verwaltungsrates in entsprechender Anwendung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes.

In einer Geschäftsordnung nach Absatz 5 kann der Verwaltungsrat organisatorische Angelegenheiten festlegen, ohne dass dies in dem Errichtungsgesetz ausgeführt werden muss. Regelungsgegenstände sind zum Beispiel Fristen für Einladung zur Sitzung, Anzahl der Sitzungen etc.

Zu § 6 (Zuständigkeiten des Verwaltungsrates)

In Absatz 1 wird die Aufgabe des Verwaltungsrates definiert. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Dazu hat er das Recht, jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt eine Berichterstattung zu verlangen. Dieses Recht ist erforderlich, um die Kontrollaufgabe wahrnehmen zu können.

In Absatz 2 sind die Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates benannt.

Nach Absatz 3 legt der Verwaltungsrat den von ihm festgestellten Jahresabschluss zusammen mit den Beschlüssen über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten dem Magistrat vor.

Zu § 7 (Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates)

Absatz 1 regelt die Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Verwaltungsrates. Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt, mit einem Viertel seiner Mitglieder die Einberufung einer Sitzung für einen bestimmten Beratungsgegenstand herbeizuführen.

Mit Absatz 2 werden die Anforderungen an die Einberufung einer Sitzung festgelegt.

Absatz 3 regelt die Beschlussfassung. Beschlüsse können in der Verwaltungsratssitzung und auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Letzteres setzt voraus, dass alle Mitglieder ggf. konkludent durch Beteiligung ihr Einverständnis erklären. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzung und erhält alle

damit einhergehende Rechte und Pflichten. Weiter regelt Absatz 3 die Anforderungen an die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit.

In Absatz 4 wird die Beschlussfähigkeit geregelt.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass grundsätzlich nur über die in der Einladung genannten Gegenstände beraten werden kann. Weiter wird für dringliche Angelegenheiten eine Ausnahme zugelassen, sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen bzw. keiner widerspricht.

Das Mitglied des Vorstands ist nicht Mitglied des Verwaltungsrates. Ihm wird mit Absatz 6 das Recht bzw. die Pflicht eingeräumt, an der Sitzung teilzunehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben zu dürfen. Der Verwaltungsrat kann etwas Abweichendes, d.h. den Ausschluss beschließen.

Absatz 7 stellt klar, dass auch Sachverständige und Auskunftspersonen nach einer entsprechenden Beschlussfassung beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können.

Bei Absatz 8 handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, mit welcher Formalien für die Niederschrift und die Beschlüsse festgelegt werden.

Zu § 8 (Aufsicht)

§ 8 regelt, dass die rechtlich selbstständige Verwaltungseinheit der Anstalt zugleich der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremerhaven als Errichtungskörperschaft untersteht. Es handelt sich dabei um Rechts- und Fachaufsicht der Stadtgemeinde Bremerhaven. Eine besondere Aufgabe hat der Magistrat im Zusammenhang mit der Auswahl des Vorstands und der Beendigung der Verträge. Das Mitglied des Vorstands wird von dem Verwaltungsrat bestellt, jedoch wirkt der Magistrat im Auswahlverfahren und in der Auswahlkommission mit. Die Erarbeitung des Anforderungsprofils muss im Einvernehmen mit dem Magistrat erfolgen und deren Zustimmung ist bei dem Anstellungsvertrag erforderlich.

Zu § 9 (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Haushalt, Wirtschaftsjahr)

Mit Absatz 1 gelten allgemeine Grundsätze des Rechnungswesens für die Anstalt.

Das Bremische Kommunalunternehmensgesetz schreibt für Anstalten des öffentlichen Rechts eine analoge Anwendung des Teils 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling vor, lässt jedoch durch eine Öffnungsklausel zu, in den Errichtungsgesetzen andere Regelungen zu treffen. Absatz 2 erklärt die dortige Regelung für anwendbar, wobei sodann hinsichtlich § 20 Absatz 6 und § 13 des Bremischen Sondervermögensgesetzes von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wird.

Als Wirtschaftsjahr wird mit Absatz 3 das Kalenderjahr festgelegt.

Das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) räumt in § 53 Gebietskörperschaft, der die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung besondere Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen ein. Absatz 4 regelt, dass diese Rechte gegenüber der Anstalt vom Magistrat wahrgenommen werden.

Weiter regelt § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz die Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde. Die dortigen Rechte gegenüber der Anstalt werden dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Zu § 10 (Finanzierung der Anstalt)

Für die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung erhebt die Anstalt kostendeckende Gebühren nach der Abfallgebührenordnung.

Für die Straßenreinigung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven derzeit keine Gebühr erhoben. Die Kosten der Anstalt und der beauftragten Gesellschaft oder anderer Dritter sind daher von der Stadtgemeinde durch Zuwendungen zu tragen.

Mit Absatz 3 wird die Gewährträgerhaftung geregelt. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Bremischen Kommunalunternehmensgesetz.

Zu § 11 (Personal, Dienstherrnfähigkeit)

Zu Absatz 1: Durch die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband e. V. und den Abschluss eines Anwendungstarifvertrags soll sichergestellt werden, dass das für kommunale Arbeitgeber geltende VKA-Tarifrecht, gegenwärtig der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), auf die Arbeitsverhältnisse der Anstalt Anwendung findet. Die Anwendung des TVöD für ein kommunales Unternehmen mit hoheitlichen Aufgaben ist angemessen und hinsichtlich des in die Anstalt wechselnden Bediensteten angezeigt.

Zu Absatz 2: Auf der Grundlage von § 7 Bremisches Kommunalunternehmensgesetz wird der Anstalt das Recht eingeräumt, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein.

Der Anstalt wird durch Absatz 3 die Dienstherrnfähigkeit der Anstalt begründet. Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nimmt nach § 4 Absatz 7 der Vorstand wahr. Die Dienstherrnfähigkeit der Anstalt ist erforderlich, da bei Gründung der Anstalt Beamtinnen und Beamte auf die Anstalt übergehen oder sich künftig Beamtinnen und Beamte auf Stellen der Anstalt bewerben können.

Die Anstalt hat die Personalhoheit über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit der Übertragung der Verantwortung über die Aufgaben Abfallwirtschaft und Straßenreinigung/Winterdienst und im Hinblick auf eine spätere vollständige

Rekommunalisierung der logistischen Aufgaben und dem damit verbundenen Personalzuwachs ist die Personalhoheit ein wesentliches Merkmal eines wirtschaftlich selbstständigen Kommunalunternehmens. Die Personalhoheit der Anstalt ist auch wegen der stark operativen Ausprägung der Aufgabe zielführend und sie unterscheidet sich damit wesentlich von der Ausgestaltung eines Eigenbetriebs.

Zu § 12 (Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen)

Die Anstalt tritt, bezogen auf den Eigenbetrieb, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Bremerhaven, die im Zusammenhang mit den übertragenden Aufgabenbereichen stehen, ein. Absatz 1 regelt, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Stadt Bremerhaven auf die neu gegründete Anstalt übergehen.

Absätze 2 ff. sichern die Besitzstände der Bediensteten, die von dem Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in die Anstalt wechseln, ab. Die Bediensteten sollen durch den Wechsel in die Anstalt keinen Nachteil hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses haben und so gestellt werden, als würde das bisherige Arbeitsverhältnis fortgesetzt. Es gilt das arbeitsrechtliche Günstigkeitsprinzip.

Absatz 2 regelt den gesetzlichen Übergang der Beschäftigungsverhältnisse sowie der Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten von dem Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) auf die Anstalt. Da bei einer gesetzlichen Errichtung einer Anstalt kein Rechtsgeschäft vorliegt, ist § 613a Bürgerliches Gesetzbuch nicht anwendbar. Damit besteht auch gegen den Übergang kein individuelles Widerspruchsrecht der Bediensteten. Nach Beschlussfassung des Errichtungsgesetzes sind die betroffenen Beschäftigten schriftlich durch die Dienstbehörden zu informieren. Für Beamtinnen und Beamte folgt deren Rechtsstellung unmittelbar aus § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz.

Absatz 3 stellt sicher, dass im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht nur alle arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der Bediensteten bestehen bleiben, sondern auch die aufgrund tariflicher Bestimmungen erworbenen Besitz- und Rechtsstände erhalten bleiben, wie z. B. der Status der tariflichen Unkündbarkeit, die individuelle Entgeltendstufe, die kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Gewährung von Beihilfen. Ebenso wird sichergestellt, dass die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs-, Bewährungs- und Stufenlaufzeiten mit den daraus folgenden Rechten in vollem Umfang angerechnet werden.

Absatz 4 ermöglicht es den übergeleiteten Bediensteten, sich gleichberechtigt auf dem Stellenmarkt der Stadt Bremerhaven zu bewerben. Sie sind so zu behandeln als seien sie Bewerberinnen oder Bewerber der Stadt Bremerhaven.

Die Stadt Bremerhaven stellt ihren Beschäftigten Möglichkeiten der Teilnahme an betrieblichen Gesundheitsfördermaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Diese stehen nach Absatz 5 auch den Beschäftigten der Anstalt offen.

Zu Absatz 6: Da auch Beamtinnen und Beamte auf die Anstalt übergeleitet werden, ist auch eine Regelung der Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit

den Versorgungsbezügen erforderlich. Diese werden anteilig von der Anstalt und der Stadt Bremerhaven getragen.

Zu Absatz 7, Dienstvereinbarungen: Da der Gesamtpersonalrat für die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts nicht zuständig ist, können die Dienstvereinbarungen nicht unbefristet übernommen werden. Die kommunale Anstalt könnte keinen Einfluss auf die Inhalte der Dienstvereinbarungen ausüben und insofern wären sie eine Regelung zulasten Dritter. Auch der neu zu wählende Personalrat der Anstalt muss die Möglichkeit erhalten, Einfluss durch den Abschluss neuer Dienstvereinbarungen auszuüben. Vorstand und Personalvertretung der Anstalt können auf ihren Bedarf ausgerichtete Dienstvereinbarungen schließen. Der Vorstand und die Personalvertretung sind angehalten, vor Auslaufen der Übergangsfrist, örtliche Dienstvereinbarungen zu schließen. Dabei ist es unbenommen, die überörtlichen Dienstvereinbarungen auch für die Anstalt zu übernehmen.

Zu § 13 (Auflösung der Anstalt)

Trägerin der Anstalt ist die Stadtgemeinde Bremerhaven. In § 13 wird daher der Fall der Auflösung der Anstalt geregelt. In diesem Fall fällt das Vermögen wieder an die Stadtgemeinde zurück und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten der Anstalt sind wieder von der Stadtgemeinde zu übernehmen.

Zu § 14 (Übergangsregelung)

In Absatz 1 wird der Umgang mit den bei dem Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Bremerhaven anhängigen Verwaltungsverfahren geregelt. Diese sollen in der Anstalt fortgeführt werden.

Zu Absatz 2: Um die Handlungsfähigkeit der Anstalt unmittelbar nach Errichtung zu gewährleisten, soll der erste Vorstand vom Magistrat bestellt werden.

Absatz 3 und 4 gewährleistet die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Gremien.

Zu Artikel 2 (Änderung des Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven)

Zu 1.

Die Anstalt wird als zuständige Behörde für die Abwasserbeseitigung benannt.

Zu 2.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Anstalt für die Stadt Bremerhaven öffentliche Abwasseranlagen im Gebiet der Stadt Bremerhaven errichtet, erweitert, ändert, betreibt und unterhält.

Zu 3.

Die Anstalt wird in die Definition der öffentlichen Abwasseranlagen als Betreiber aufgenommen.

Zu 4.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven)

Zu 1.

Aufgrund der Änderung des § 2 ist die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu 2.

Durch die Änderung des bisherigen Absatzes 3 wird die Anstalt statt der Stadt Bremerhaven als zuständige Behörde benannt.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 3.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.